



Bundesverwaltungsgericht

Streitwertkatalog 2025

Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der
Fassung der am 21. Februar 2025 beschlossenen Änderungen

Vorbemerkungen

Die 61. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshöfe der Länder sowie des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts hat eine Kommission aus Richterinnen und Richtern aller Instanzen zur Überarbeitung des zuletzt im Jahr 2013 aktualisierten Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingerichtet.

Wie schon ihre Vorgängerinnen bei der Erstellung der Streitwertkataloge der Jahre 1996, 2004 und 2013 hat sich auch diese Kommission grundsätzlich an der im Wege einer Umfrage ermittelten Streitwertpraxis des Bundesverwaltungsgerichts sowie der Oberverwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshöfe der Länder orientiert. Die Kommission hat in ihre Überlegungen zudem Anregungen der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins e. V. einbezogen.

Mit dem Streitwertkatalog werden – soweit nicht auf gesetzliche Bestimmungen hingewiesen wird – lediglich Empfehlungen ausgesprochen, die das jeweilige Gericht im Rahmen seines Ermessens bei der Festsetzung des Streitwerts bzw. des Werts der anwaltlichen Tätigkeit (§ 33 Abs. 1 RVG) zu Grunde legen kann.

Streitwertkatalog

1. Allgemeines	
1.1	Klage-/Antragshäufung, Vergleich
1.1.1	Die Werte mehrerer Anträge mit selbständiger Bedeutung werden addiert. Das gilt nicht, wenn die Streitgegenstände wirtschaftlich identisch sind oder, im Fall nichtvermögensrechtlicher Streitigkeiten, keinen selbständigen materiellen Gehalt haben (vgl. § 39 GKG und § 5 ZPO). Der Streitwert bestimmt sich in diesem Fall nach dem höchsten Wert.
1.1.2	Wird in einen Vergleich ein weiterer Gegenstand einbezogen, so ist dafür zusätzlich ein gesonderter Vergleichswert festzusetzen (§ 45 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 GKG, Nr. 5600 der KV-Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG).
1.1.3	Klagen mehrere Kläger gemeinschaftlich, sind die Werte zu addieren, es sei denn sie verfolgen eine Maßnahme als Rechtsgemeinschaft (§ 59 Var. 1 ZPO) oder es liegen die Voraussetzungen der Nr. 1.1.1 S. 2 vor.
1.1.4	Für Hilfsanträge gilt § 45 Abs. 1 S. 2 und 3 GKG.
1.2	Normenkontrolle und Verbandsklagen
1.2.1	Normenkontrolle: In der Regel nicht unter 10.000,-- €, soweit nichts anderes bestimmt ist.
1.2.2	Verbandsklagen: Maßgeblich sind die Auswirkungen der begehrten Entscheidung auf die vertretenen Interessen, in der Regel: 15.000,-- € bis 60.000,-- €.
1.3	Feststellungsklagen und Fortsetzungsfeststellungsklagen sind in der Regel ebenso zu bewerten wie eine auf das vergleichbare Ziel gerichtete Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage.
1.4	Wird lediglich Bescheidung beantragt, so kann der Streitwert einen Bruchteil, mindestens jedoch die Hälfte des Werts der entsprechenden Verpflichtungsklage betragen.
1.5	In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beträgt der Streitwert in der Regel die Hälfte, in den Fällen des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO und bei sonstigen auf bezifferte Geldleistungen gerichteten Verwaltungsakten ein Viertel des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die die Entscheidung in der Sache ganz oder zum Teil vorwegnehmen, kann der Streitwert bis zur Höhe des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts angehoben werden.

<p>1.6</p>	<p>Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, kann mit Blick auf ein in der Zukunft liegendes wirtschaftliches Interesse des Klägers der Streitwert bis zum Dreifachen des bezifferten Betrags erhöht werden (§ 52 Abs. 3 S. 2 GKG).</p>
<p>1.7</p>	<p>Vollstreckung</p>
<p>1.7.1</p>	<p>In selbständigen Vollstreckungsverfahren entspricht der Streitwert der Höhe des festgesetzten Zwangsgelds oder der geschätzten Kosten der Ersatzvornahme, im Übrigen beträgt er ein Viertel des Streitwerts der Hauptsache. Bei der Androhung von Zwangsmitteln ist die Hälfte des sich nach Satz 1 ergebenden Betrags festzusetzen.</p>
<p>1.7.2</p>	<p>Wird in dem angefochtenen Bescheid neben einer Grundverfügung zugleich ein Zwangsgeld oder die Ersatzvornahme angedroht, so bleibt dies für die Streitwertfestsetzung grundsätzlich außer Betracht. Soweit hinsichtlich des angedrohten Zwangsgelds oder der angedrohten Ersatzvornahme der nach Nr. 1.7.1 S. 2 ermittelte Wert höher ist als der für die Grundverfügung selbst zu bemessende Streitwert, ist dieser höhere Wert festzusetzen.</p>

2. Abfallentsorgung		
		Es gelten grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Werte. Soweit diese die Bedeutung der Genehmigung, des Vorbescheids oder der Abwehr einer Belastung für den Kläger nicht angemessen erfassen, gilt stattdessen das geschätzte wirtschaftliche Interesse bzw. der Jahresnutzwert.
2.1	Klage des Errichters/Betreibers	
2.1.1	auf Zulassung einer Anlage oder Anlagenänderung	2,5 % der Investitionssumme
2.1.2	gegen Nebenbestimmung	Betrag der Mehrkosten
2.1.3	gegen Untersagung des Betriebs	1 % der Investitionssumme
2.1.4	gegen sonstige Ordnungsverfügung	Betrag der Aufwendungen
2.1.5	gegen Mitbenutzungsanordnung	Anteil der Betriebskosten (einschl. Abschreibung) für Dauer der Mitbenutzung
2.2	Klage eines drittbetroffenen Privaten	
2.2.1	wegen Eigentumsbeeinträchtigung	Betrag der Wertminderung des Grundstücks, regelmäßig 50 % des geschätzten Verkehrswerts
2.2.2	wegen sonstiger Beeinträchtigungen	20.000,-- €
2.2.3	gegen Vorbereitungsarbeiten	10.000,-- €
2.3	Klage einer drittbetroffenen Gemeinde	80.000,-- €
2.4	Klage des Abfallbesitzers	
2.4.1	Beseitigungsanordnung	30,-- €/m ³ Abfall, soweit keine höheren Kosten feststellbar
2.4.2	Untersagungsverfügung	25.000,-- €
3. Abgabenrecht		
3.1	Abgabe	Betrag der streitigen Abgabe (§ 52 Abs. 3 GKG); bei wiederkehrenden Leistungen: dreifacher Jahresbetrag, sofern nicht die voraussichtliche Belastungsdauer geringer ist
3.2	Stundung	6 % des Hauptsachewerts je Jahr (vgl. § 238 AO)

3.3	Normenkontrolle	siehe Nr. 1.2.1, mindestens Auffangwert
-----	-----------------	---

4.	Arzneimittelrecht	siehe Lebensmittelrecht, Nr. 25
-----------	--------------------------	---------------------------------

5.	Asylrecht	siehe § 30 RVG
-----------	------------------	----------------

6.	Atomrecht	Es gelten grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Werte. Soweit diese die Bedeutung der Genehmigung, des Vorbescheids oder der Abwehr einer Belastung für den Kläger nicht angemessen erfassen, gilt stattdessen das geschätzte wirtschaftliche Interesse bzw. der Jahresnutzwert.
-----------	------------------	---

6.1	Klage des Errichters/Betreibers	
6.1.1	auf Genehmigung oder Teilgenehmigung oder Planfeststellung einer Anlage, §§ 7, 9, 9b AtG	2,5 % der Investitionssumme
6.1.2	auf Aufbewahrungsgenehmigung, § 6 AtG	1 % der für die Aufbewahrung(-sanlage) getätigten Investitionssumme
6.1.3	gegen Nebenbestimmung	Betrag der Mehrkosten
6.1.4	auf Vorbescheid nach § 7a AtG	1 % der Investitionssumme für die beantragten Maßnahmen
6.1.5	auf Standortvorbescheid	1 % der Gesamtinvestitionssumme
6.1.6	gegen Einstellung des Betriebs	wirtschaftlicher Verlust infolge Betriebseinstellung
6.2	Klage eines drittbetroffenen Privaten	wie Abfallentsorgung Nr. 2.2
6.3	Klage einer drittbetroffenen Gemeinde	80.000,-- €

7.	Ausbildungsförderung	
-----------	-----------------------------	--

7.1	Klage auf bezifferte Leistung	geforderter Betrag (§ 52 Abs. 3 GKG)
7.2	Klage auf Erhöhung der Förderung	Differenzbetrag im Bewilligungszeitraum
7.3	Klage auf Verpflichtung zur Leistung in gesetzlicher Höhe	gesetzlicher Bedarfssatz für den streitigen Bewilligungszeitraum

7.4	Klage auf Änderung der Leistungsform	Hälfte des bewilligten Förderbetrags
7.5	Klage auf Vorabentscheidung	gesetzlicher Bedarfssatz im ersten Bewilligungszeitraum

7a.	Auskunftsansprüche	Auffangwert, soweit nicht ein höheres wirtschaftliches Interesse an der Auskunft feststellbar
------------	---------------------------	---

8.	Ausländerrecht	
-----------	-----------------------	--

8.1	Aufenthaltsrechte und Aufenthaltstitel	
8.1.1	unbefristeter Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU u.a.), unbefristetes Aufenthaltsrecht (Freizügigkeits-, ARB-Berechtigung u.a.)	eineinhalbfacher Auffangwert pro Person; keine Erhöhung durch Abschiebungsandrohung sowie Einreise- und Aufenthaltsverbot
8.1.2	befristeter Aufenthaltstitel	Auffangwert pro Person; keine Erhöhung durch Abschiebungsandrohung sowie Einreise- und Aufenthaltsverbot
8.2	Ausweisung und Abschiebung	
8.2.1	Ausweisung, Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG, Verlustfeststellung nach FreizügG/EU	wie zuletzt innegehabter Aufenthaltstitel bzw. innegehabtes Aufenthaltsrecht, mindestens Auffangwert pro Person; keine Erhöhung durch Abschiebungsandrohung sowie Einreise- und Aufenthaltsverbot
8.2.2	isolierte Abschiebungsandrohung und/oder isoliertes Einreise- und Aufenthaltsverbot	halber Auffangwert pro Person
8.2.3	Aussetzung der Abschiebung (Duldung)	halber Auffangwert pro Person
8.3	Nebenbestimmung zum Aufenthaltstitel oder zur Duldung	halber Streitwert für den Aufenthaltstitel oder die Duldung pro Person
8.4	Beschäftigungserlaubnis	Auffangwert pro Person
8.5	aufenthaltsrechtliche Ordnungsverfügung, §§ 46 ff. AufenthG	Auffangwert pro Person
8.6	Reiseausweis, Passersatz	Auffangwert pro Person
8.7	isolierte aufenthaltsrechtliche Bescheinigung oder Aufenthaltskarte	halber Auffangwert pro Person

9. Bau- und Raumordnungsrecht		Es gelten grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Werte. Soweit diese die Bedeutung der Genehmigung, des Vorbescheids oder der Abwehr einer Belastung für den Kläger nicht angemessen erfassen, gilt stattdessen das geschätzte wirtschaftliche Interesse bzw. der Jahresnutzwert.
9.1	Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung für	
9.1.1	Wohngebäude	
9.1.1.1	Einfamilienhaus	30.000,-- €
9.1.1.2	Doppelhaus	25.000,-- € je Doppelhaushälfte
9.1.1.3	Reihenhaus	20.000,-- €
9.1.1.4	Mehrfamilienhaus	15.000,-- € je Wohnung
9.1.1.5	Apartmenthaus	10.000,-- € je Apartment
9.1.2	gewerbliche und sonstige Bauten	
9.1.2.1	Einzelhandelsbetrieb	100,-- bis 300,-- €/m ² Verkaufsfläche
9.1.2.2	Spielhalle	800,-- €/m ² Nutzfläche (ohne Nebenräume)
9.1.2.3	Werbeanlagen	
9.1.2.3.1	Werbetafel im Euroformat	5.000,-- €
9.1.2.3.2	sonstige Werbeanlagen	500,-- €/m ²
9.1.2.3.3	Wechselwerbeanlagen	1.500,-- €/m ²
9.1.2.4	Energieerzeugungsanlagen	10 % der geschätzten Herstellungskosten
9.1.2.5	sonstige Anlagen	je nach Einzelfall: geschätzter Jahresnutzwert oder Bruchteil der geschätzten Rohbaukosten
9.2	Erteilung eines Bauvorbescheids	je nach Bedeutung 50 bis 100 % des Streitwerts für eine Baugenehmigung; ggf. Bodenwertsteigerung
9.3	Abrissgenehmigung	wirtschaftliches Interesse am dahinterstehenden Vorhaben
9.4	bauaufsichtliche Anordnungen	

9.4.1	Beseitigungsanordnung	geschätzter Zeitwert der zu beseitigenden Substanz plus Abrisskosten (regelmäßig 40,-- bis 50,-- €/m ³ umbauten Raums)
9.4.2	Nutzungsuntersagung	geschätzter Jahresnutzwert
9.4.3	Baueinstellung	hälftiger geschätzter Jahresnutzwert
9.4.4	sonstige bauaufsichtliche Anordnungen, u.a. Bauverbot, Räumungsgebot	Höhe des wirtschaftlichen Schadens oder der Aufwendungen (geschätzt)
9.5	Vorkaufsrecht	
9.5.1	Anfechtung des Käufers	25 % des Kaufpreises
9.5.2	Anfechtung des Verkäufers	Preisdifferenz, mindestens Auffangwert
9.6	Klage eines Drittbetroffenen	
9.6.1	Nachbar	10.000,-- € bis 20.000,-- € (bei Beeinträchtigung eines Gewerbebetriebs bis 80.000,-- €), soweit nicht ein höherer wirtschaftlicher Schaden feststellbar
9.6.2	Nachbargemeinde	40.000,-- €
9.7	Normenkontrolle	
9.7.1	Privatperson gegen Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan	10.000,-- € bis 80.000,-- €, soweit nicht ein höheres wirtschaftliches Interesse feststellbar
9.7.2	Privatperson gegen Raumordnungsplan	20.000,-- € bis 80.000,-- €, soweit nicht ein höheres wirtschaftliches Interesse feststellbar
9.7.3	Nachbargemeinde gegen Bebauungsplan, Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan	80.000,-- €
9.7.4	Veränderungssperre	Hälfte der Werte zu 9.7.1 und 9.7.3
9.8	Genehmigung eines Flächennutzungsplans	mindestens 15.000,-- €
9.9	Ersetzung des Einvernehmens der Gemeinde	20.000,-- €

10. Beamtenrecht		
10.1	<p>Großer Gesamtstatus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründung, Umwandlung, Bestehen, Nichtbestehen, Beendigung eines Beamtenverhältnisses - Versetzung in den Ruhestand 	§ 52 Abs. 6 S. 1 Nr. 1, 2, S. 2, 3 GKG
10.2	<p>Kleiner Gesamtstatus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verleihung eines anderen Amtes - Gewährung von Amtszulagen - Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand - Schadensersatz wegen Nichtbeförderung bzw. verspäteter Beförderung 	§ 52 Abs. 6 S. 4 i.V.m. S. 1 bis 3 GKG: Hälfte von Nr. 10.1; bei Konkurrentenstreitverfahren ohne Berücksichtigung der Zahl freizuhaltender Stellen
10.3	<p>„Teilstatus“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besoldungshöhe (einschl. Zulagengewährung) - Versorgungshöhe (einschl. Berücksichtigung von Vordienstzeiten, Hinterbliebenenversorgung und Unfallfürsorge) - Beschäftigungsumfang (Teilzeit) 	§ 52 Abs. 1 i.V.m. § 42 Abs. 1 S. 1 GKG: dreifacher Jahresbetrag der Differenz zwischen innegehabter und begehrter Rechtsstellung, wenn nicht Gesamtbetrag geringer
10.4	<p>nicht statusrelevante Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beurteilung - ämtergleiche Umsetzung, Versetzung, Abordnung - Urlaubsbewilligung - Anerkennung eines Dienstunfalls 	Auffangwert
10.5	<p>auf wiederkehrende oder bezifferte Geldleistung bezogene Begehren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trennungsgeld - nicht statusbezogene Zulagen 	§ 52 Abs. 3 S. 1 und 2; § 42 Abs. 1 S. 1 GKG: Gesamtbetrag, höchstens dreifacher Jahresbetrag
10.6	Nebentätigkeit	Gesamtbetrag der Einkünfte aus der Nebentätigkeit, höchstens Jahresbetrag

11. Bergrecht		
		Es gelten grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Werte. Soweit diese die Bedeutung der Genehmigung, des Vorbescheids oder der Abwehr einer Belastung für den Kläger nicht angemessen erfassen, gilt stattdessen das geschätzte wirtschaftliche Interesse bzw. der Jahresnutzwert.
11.1	Klage des Unternehmers	
11.1.1	auf Planfeststellung eines Rahmenbetriebsplans	2,5 % der Investitionssumme
11.1.2	auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplans	1 % der Investitionssumme
11.1.3	auf Zulassung eines Sonder- und Hauptbetriebsplans	2,5 % der Investitionssumme
11.1.4	gegen belastende Nebenbestimmungen	Betrag der Mehrkosten
11.2	Klage eines drittbetroffenen Privaten	wie Abfallentsorgung Nr. 2.2
11.3	Klage einer drittbetroffenen Gemeinde	80.000,-- €
12. Denkmalschutzrecht		
12.1	Feststellung der Denkmaleigenschaft, denkmalschutzrechtliche Bescheinigungen	wirtschaftlicher Wert, sonst Auffangwert
12.2	Abrissgenehmigung	wie Baurecht Nr. 9.3 oder aufgelaufene bzw. jährliche Unterhaltungskosten
12.3	Vorkaufsrecht	wie Baurecht Nr. 9.5
12.4	denkmalschutzrechtliche Anordnungen	Betrag der Aufwendungen bzw. des wirtschaftlichen Schadens
13. Flurbereinigung/Bodenordnung		
13.1	Anordnung des Verfahrens	Auffangwert
13.2	Entscheidungen im Verfahren	
13.2.1	Wertermittlung	voraussichtliche wirtschaftliche Auswirkungen der Differenz zwischen festgestellter und gewünschter Wertverhältniszahl

13.2.2	Abfindung	Auffangwert, es sei denn abweichendes wirtschaftliches Interesse kann festgestellt werden
13.2.3	sonstige Entscheidungen	Auffangwert, es sei denn abweichendes wirtschaftliches Interesse kann festgestellt werden

14. Freie Berufe (Recht der freien Berufe)

14.1	Berufsberechtigung, Eintragung, Löschung	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns, mindestens 20.000,-- €
14.2	Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk, Befreiung	dreifacher Jahresbetrag des Beitrags
14.3	Rentenanspruch	dreifacher Jahresbetrag der Rente

15. Friedhofsrecht

15.1	Grabnutzungsrechte	Auffangwert
15.2	Umbettung	Auffangwert
15.3	Grabmalgestaltung	Auffangwert
15.4	gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns, mindestens 20.000,-- €

16. Gesundheitsverwaltungsrecht

16.1	Approbation	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Verdiensts, mindestens 50.000,-- €
16.2	Facharzt-, Zusatzbezeichnung	20.000,-- €
16.3	Erlaubnis nach § 10 BÄO	30.000,-- €
16.4	Notdienst	Auffangwert
16.5	Beteiligung am Rettungsdienst	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns, mindestens 20.000,-- € pro Fahrzeug

17. Gewerberecht

siehe Wirtschaftsverwaltungsrecht, Nr. 54

18. Hochschulrecht, Recht der Führung akademischer Grade		
18.1	Anerkennung der Hochschulreife, Zulassung zum Studium, Immatrikulation, Exmatrikulation	Auffangwert
18.2	Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen	Auffangwert
18.3	Modulprüfung, Zwischenprüfung, Leistungsnachweis	Auffangwert; sofern das Nichtbestehen zur Beendigung des Studiums führt: doppelter Auffangwert
18.4	Bachelor, Diplom, Graduierung, Nachgraduierung, Master	20.000,-- €
18.5	Promotion, Entziehung des Doktorgrads	20.000,-- €
18.6	Nostrifikation	20.000,-- €
18.7	Habilitation	25.000,-- €
18.8	Lehrauftrag	Auffangwert
18.9	Ausstattung eines Instituts/Lehrstuhls	10 % des Werts der streitigen Mehrausstattung
18.10	Hochschulwahlen	Auffangwert

19. Immissionsschutzrecht		Es gelten grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Werte. Soweit diese die Bedeutung der Genehmigung, des Vorbescheids oder der Abwehr einer Belastung für den Kläger nicht angemessen erfassen, gilt stattdessen das geschätzte wirtschaftliche Interesse bzw. der Jahresnutzwert.
19.1	Klage des Errichters/Betreibers	
19.1.1	auf Genehmigung oder Teilgenehmigung oder Planfeststellung einer Anlage	2,5 % der Investitionssumme, mindestens Auffangwert
19.1.2	auf Genehmigung von Windkraftanlagen	10 % der geschätzten Herstellungskosten
19.1.3	gegen Nebenbestimmung	Betrag der Mehrkosten
19.1.4	auf Vorbescheid	50 % des Werts zu 19.1.1 bzw. 19.1.2, mindestens Auffangwert

19.1.5	gegen Stilllegung, Betriebsuntersagung	50 % des Werts zu 19.1.1 bzw. 19.1.2; soweit nicht feststellbar: entgangener Gewinn (Jahresbetrag) bzw. wirtschaftlicher Schaden, mindestens Auffangwert
19.1.6	gegen sonstige Anordnung im Einzelfall; Beseitigungsanordnung	Betrag der Aufwendungen bzw. des wirtschaftlichen Schadens
19.2	Klage eines drittbetroffenen Privaten	wie Abfallentsorgung Nr. 2.2; bei Beeinträchtigung gewerblicher Nutzung wie Baurecht Nr. 9.6.1
19.3	Klage einer drittbetroffenen Gemeinde	80.000,-- €

20. Jagdrecht

20.1	Bestand und Abgrenzung von Jagdbezirken	15.000,-- €
20.2	Befriedung von Grundstücken	Auffangwert
20.3	Verpachtung von Jagdbezirken	Jahresjagdpacht
20.4	Erteilung/Entzug des Jagdscheins	10.000,-- €
20.5	Jägerprüfung	Auffangwert

21. Kinder- und Jugendhilferecht

21.1	laufende Leistungen	Wert der streitigen Leistung, höchstens Jahresbetrag
21.2	einmalige Leistungen, Kostenerstattung, Aufwendungsersatz, Kostenersatz	Wert der streitigen Leistung
21.3	Überleitung von Ansprüchen	höchstens Jahresbetrag
21.4	Heranziehung zur Kostentragung	höchstens Jahresbetrag
21.5	Erteilung der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII	Jahresgewinn aus dem Betrieb, mindestens 20.000,-- €
21.6	Pflegeerlaubnis	Auffangwert, sofern kein höherer zu erwartender Jahresgewinn feststellbar
21.7	Inobhutnahme	Auffangwert

22. Kommunalrecht

22.1	Kommunalwahl	
-------------	---------------------	--

22.1.1	Anfechtung durch Bürger	Auffangwert
22.1.2	Anfechtung durch Partei, Wählergemeinschaft	mindestens 20.000,-- €
22.1.3	Anfechtung durch Wahlbewerber	mindestens 10.000,-- €
22.2	Sitzungs- und Ordnungsmaßnahmen	Auffangwert
22.3	Benutzung/Schließung einer Gemeindeeinrichtung	wirtschaftliches Interesse, sonst Auffangwert
22.4	Anschluss- und Benutzungszwang	ersparte Anschlusskosten, mindestens Auffangwert
22.5	Kommunalaufsicht	20.000,-- €
22.6	Bürgerbegehren	20.000,-- €
22.7	Kommunalverfassungsverstreit	15.000,-- €

23. Krankenhausrecht

23.1	Aufnahme in den Krankenhausplan	60.000,-- €
23.2	Aufnahme von Zentren und Schwerpunkten im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 KHEntgG	20.000,-- € je Zentrum bzw. Schwerpunkt
23.3	Planbettenstreit	600,-- € je Bett
23.4	Festsetzung von Pflegesätzen	streitiger Anteil des Pflegesatzes x Bettenzahl x Belegungsgrad

24. Land- und Forstwirtschaft

24.1	Gewährung von Direktzahlungen	streitiger Betrag, höchstens zweieinhalb-facher Jahresbetrag
------	-------------------------------	--

25. Lebensmittel-/Arzneimittelrecht

25.1	Einfuhr-, Verkaufsverbot (Verbot bestimmte Erzeugnisse eines Betriebs in Verkehr zu bringen), Vernichtungsauf-lage	Verkaufswert der betroffenen Waren (Jahresbetrag der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen/Gewinnerwartung)
25.2	sonstige Maßnahmen	Jahresbetrag der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen, sonst Auffangwert

26. Erlaubnis für Luftfahrtpersonal		
26.1	Privatflugzeugführer	15.000,-- €
26.2	Berufsflugzeugführer	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Verdiensts, mindestens 30.000,-- €
26.3	Verkehrsflugzeugführer	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Verdiensts, mindestens 45.000,-- €
26.4	sonstige Erlaubnisse für Luftfahrtpersonal	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Verdiensts, mindestens 10.000,-- €
26.5	sonstige Erlaubnisse nach dem Luftverkehrsgesetz	Auffangwert, sofern nicht Höherbewertung unter Berücksichtigung der Nrn. 26.1 bis 26.4

27. Mutterschutzrecht		
27.1	Zustimmung zur Kündigung	Auffangwert
27.2	Zulässigkeitserklärung gemäß § 18 BEEG	Auffangwert

28. Namensrecht		
28.1	Änderung des Familiennamens oder Vornamens	Auffangwert
28.2	Namensfeststellung	Auffangwert

29. Naturschutzrecht		
		Es gelten grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Werte. Soweit diese die Bedeutung der Genehmigung oder der Abwehr einer Belastung für den Kläger nicht angemessen erfassen, gilt stattdessen das geschätzte wirtschaftliche Interesse bzw. der Jahresnutzwert.
29.1	Klage auf Erteilung einer Fällgenehmigung	Auffangwert
29.2	Vorkaufsrecht	wie Baurecht Nr. 9.5
29.3	Normenkontrolle gegen Schutzgebietsausweisung	wie Baurecht Nr. 9.7 - Bebauungsplan

30. Passrecht		
30.1	Personalausweis, Reisepass	Auffangwert
30.2	Untersagung der Ausreise	Auffangwert
31. Personalvertretungsrecht		
		Auffangwert
32. Personenbeförderungsrecht		
		siehe Verkehrswirtschaftsrecht, Nr. 47
33. Pflegegeld		
		Wert der streitigen Leistung, höchstens Jahresbetrag
33a. Pflegezeitrecht		
33a.1	Zustimmung der obersten Landesbehörde nach § 5 Abs. 2 PflegeZG	Auffangwert
34. Planfeststellungsrecht		
		Es gelten grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Werte. Soweit diese die Bedeutung der Genehmigung, des Vorbescheids oder der Abwehr einer Belastung für den Kläger nicht angemessen erfassen, gilt stattdessen das geschätzte wirtschaftliche Interesse bzw. der Jahresnutzwert.
34.1	Klage des Errichters/Betreibers	
34.1.1	auf Planfeststellung einer Anlage oder Änderung des Planfeststellungsbeschlusses	2,5 % der Investitionssumme
34.1.2	gegen Nebenbestimmung	Betrag der Mehrkosten
34.2	Klage eines drittbetroffenen Privaten	
34.2.1	wegen Eigentumsbeeinträchtigung, soweit nicht einer der Pauschalierungsvorschläge nach Nrn. 34.2.1.1 bis 34.2.3 greift:	Betrag der Wertminderung des Grundstücks, höchstens 50 % des geschätzten Verkehrswerts
34.2.1.1	Beeinträchtigung eines Eigenheimgrundstücks oder einer Eigentumswohnung	20.000,-- €
34.2.1.2	Beeinträchtigung eines Mehrfamilienhauses	Wohnungszahl x 20.000,-- €, höchstens 80.000,-- € bei Klägeridentität

34.2.2	Beeinträchtigung eines Gewerbebetriebs	80.000,-- €
34.2.3	Beeinträchtigung eines Landwirtschaftsbetriebs	Haupterwerb 80.000,-- €, Nebenerwerb 40.000,-- €
34.2.4	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	dauerhaft 0,70 €/m ² , vorübergehend 0,35 €/m ²
34.2.5	wegen sonstiger Beeinträchtigungen, soweit nicht einer der Pauschalierungsvorschläge greift	20.000,-- €
34.2.6	gegen Vorbereitungsarbeiten	10.000,-- €
34.2.7	gegen nachträgliche Anordnung von Schutzauflagen	7.500,-- € je betroffenem Grundstück
34.3	Klage einer drittbetroffenen Gemeinde	80.000,-- €

35. Polizei- und Ordnungsrecht

35.1	polizei- oder ordnungsrechtliche Verfügung, polizeiliche Sicherstellung	wirtschaftliches Interesse, sonst Auffangwert
35.2	Anordnung gegen Tierhalter	Auffangwert; sofern die Anordnung einer Gewerbeuntersagung gleichkommt: wie Wirtschaftsverwaltungsrecht Nr. 54.2.1
35.3	Obdachlosenunterbringung	Auffangwert
35.4	Wohnungsverweisung	Auffangwert
35.5	Streit um erkennungsdienstliche Maßnahmen und kriminalpolizeiliche Unterlagen	Auffangwert
35.6	Normenkontrolle	wirtschaftliches Interesse, sonst Auffangwert

36. Prüfungsrecht

36.1	noch nicht den Berufszugang eröffnende (Staats-)Prüfung; Einzelleistungen, deren Nichtbestehen zur Beendigung des Studiums führen	doppelter Auffangwert
36.2	den Berufszugang eröffnende abschließende (Staats-)Prüfung, abschließende ärztliche oder pharmazeutische Prüfung	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Verdiensts, mindestens 20.000,-- €

36.3	sonstige abschließende berufseröffnende Prüfung	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Verdiensts, mindestens 20.000,-- €
36.4	sonstige Prüfung	Auffangwert

37. Rundfunkrecht

37.1	Hörfunkkonzession	200.000,-- €
37.2	Fernsehkonzession	350.000,-- €
37.3	Kanalbelegung	wie Hörfunk-/Fernsehkonzession
37.4	Einräumung von Sendezeit	15.000,-- €, bei bundesweit ausgestrahltem Programm: 500.000,-- €

38. Schulrecht

38.1	Errichtung, Zusammenlegung, Schließung einer Schule (Klage der Eltern bzw. Schüler)	Auffangwert
38.2	Genehmigung zum Betrieb einer Ersatzschule	40.000,-- €
38.3	Schulpflicht, Einweisung in eine Sonderschule, Entlassung aus der Schule	Auffangwert
38.4	Aufnahme in eine bestimmte Schule oder Schulform	Auffangwert
38.5	Versetzung, Zeugnis	Auffangwert
38.6	Reifeprüfung	Auffangwert

39. Schwerbehindertenrecht

39.1	Zustimmung des Integrationsamts	Auffangwert
------	---------------------------------	-------------

40. Soldatenrecht

40.1	Berufssoldaten	wie Beamte auf Lebenszeit, Nr. 10
40.2	Soldaten auf Zeit	wie Beamte auf Probe, Nr. 10

41. unbesetzt

42. Staatsangehörigkeitsrecht		
42.1	Einbürgerung	doppelter Auffangwert pro Person
42.2	Verlust der Staatsangehörigkeit	doppelter Auffangwert pro Person
42.3	Feststellung der Staatsangehörigkeit	doppelter Auffangwert pro Person

43. Straßen- und Wegerecht (ohne Planfeststellung), Straßenreinigung		
43.1	Sondernutzung	zu erwartender Gewinn bzw. ersparte Aufwendungen bis zur Grenze des Jahresbetrags, mindestens 750,-- €
43.2	Widmung, Einziehung	wirtschaftliches Interesse, mindestens 10.000,-- €
43.3	Anfechtung einer Umstufung zur Vermeidung der Straßenbaulast	dreifacher Jahreswert des Erhaltungs- und Unterhaltungsaufwands
43.4	Straßenreinigungspflicht	Auffangwert

44. Subventionsrecht		
44.1	Vergabe einer Subvention	
44.1.1	Leistungsklage	streitiger Betrag
44.1.2	Konkurrentenklage	50 % des Subventionsbetrags
44.2	Bescheinigung als Voraussetzung für eine Subvention	75 % der zu erwartenden Subvention
44.3	zinsloses oder zinsermäßigt Darlehen	Zinersparnis, im Zweifel pauschaliert: zinsloses Darlehen 25 %, zinsermäßigt Darlehen 10 % des Darlehensbetrags

45. Vereins- und Versammlungsrecht		
45.1	Vereinsverbot	
45.1.1	durch oberste Bundesbehörde, Anfechtung durch den verbotenen Verein	60.000,-- €
45.1.2	durch oberste Landesbehörde, Anfechtung durch den verbotenen Verein	30.000,-- €
45.1.3	durch oberste Bundes- oder Landesbehörde, Anfechtung durch Teilorganisation	Hälfte von Nr. 45.1.1 oder Nr. 45.1.2

45.1.4	durch oberste Bundes- oder Landesbehörde, Anfechtung durch einzelne Mitglieder oder Nichtmitglieder	Auffangwert je Kläger
45.2	Versammlungsverbot und Auflagen	
45.2.1	Versammlungsverbot	Auffangwert
45.2.2	Auflagen, unabhängig von der Anzahl	halber Auffangwert

46. Verkehrsrecht		
46.1	Fahrerlaubnis Klasse A	Auffangwert
46.2	Fahrerlaubnis Klasse AM, A1, A2	halber Auffangwert
46.3	Fahrerlaubnis Klasse B, BE	Auffangwert
46.4	Fahrerlaubnis Klasse C, CE	eineinhalbfacher Auffangwert
46.5	Fahrerlaubnis Klasse C1, C1E	Auffangwert
46.6	Fahrerlaubnis Klasse D, DE	eineinhalbfacher Auffangwert
46.7	Fahrerlaubnis Klasse D1, D1E	Auffangwert
46.8	Fahrerlaubnis Klasse L	halber Auffangwert
46.9	Fahrerlaubnis Klasse T	halber Auffangwert
46.10	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	doppelter Auffangwert
46.11	Fahrtenbuchauflage	500,-- € je Monat
46.12	Teilnahme an Aufbauseminar	halber Auffangwert
46.13	Verlängerung der Probezeit	halber Auffangwert
46.14	Verbot des Fahrens erlaubnisfreier Fahrzeuge	Auffangwert
46.15	Verkehrsregelnde Anordnung	Auffangwert
46.16	Sicherstellung, Stilllegung eines Kraftfahrzeugs	halber Auffangwert

47. Verkehrswirtschaftsrecht		
		Es gelten grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Werte. Soweit diese die Bedeutung der Genehmigung oder der Abwehr einer Belastung für den Kläger nicht angemessen erfassen, gilt stattdessen das geschätzte wirtschaftliche Interesse bzw. der Jahresnutzwert.
47.1	Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr, Gemeinschaftslizenz, grenzüberschreitender Verkehr	40.000,-- €
47.2	Bezirksverkehrsgenehmigung	25.000,-- €
47.3	Nahverkehrsgenehmigung	20.000,-- €
47.4	Taxigenehmigung	20.000,-- €
47.5	Mietwagengenehmigung	15.000,-- €
47.6	Linienverkehr mit Omnibussen	25.000,-- € je Linie
47.7	Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen	25.000,-- €

48 Vermögensrecht		
48.1 Rückübertragung		
48.1.1	Grundstück	aktueller Verkehrswert; klagen einzelne Mitglieder einer Erbengemeinschaft auf Leistung an die Erbengemeinschaft, so ist das wirtschaftliche Interesse nach dem Erbanteil zu bemessen
48.1.2	Unternehmen	aktueller Verkehrswert
48.1.3	sonstige Vermögensgegenstände	wirtschaftlicher Wert
48.2	Besitzeinweisung	30 % des aktuellen Verkehrswerts
48.3	Investitionsvorrangbescheid	30 % des aktuellen Verkehrswerts
48.4	Einräumung eines Vorkaufsrechts	50 % des aktuellen Verkehrswerts

49. Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge		
49.1	Aufnahmebescheid	Auffangwert
49.2	Bescheinigung nach § 15 BVFG	Auffangwert

50. Wafferecht		
50.1	Waffenschein	
50.1.1	Waffenschein	10.000,-- €
50.1.2	Kleiner Waffenschein	Hälfte von Nr. 50.1.1
50.2	Waffenbesitzkarten , unabhängig von ihrer Anzahl	Auffangwert zzgl. 1.500,-- € je weitere Waffe; höchstens aber 50.000,-- €
50.3	Munitionserwerbsberechtigung	Auffangwert
50.4	Waffenhandelserlaubnis	wie Gewerbeerlaubnis Nr. 54.2.1
50.5	Waffenverbot für den Einzelfall	Auffangwert

51. Wasserrecht (ohne Planfeststellung)		
51.1	Erlaubnis, Bewilligung	wirtschaftlicher Wert
51.2	Anlagen an und in Gewässern	
51.2.1	gewerbliche Nutzung	Jahresgewinn, mindestens Auffangwert
51.2.2	nichtgewerbliche Nutzung	Auffangwert
51.2.3	Steganlagen incl. ein Bootsliegeplatz	Auffangwert zzgl. 1.000,-- € für jeden weiteren Liegeplatz
51.3	Klage eines Drittbetroffenen	wie Baurecht Nr. 9.6
51.4	Normenkontrolle	wie Baurecht Nr. 9.7 – Bebauungsplan

52. Wehrdienst		
52.1	Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer	Auffangwert
52.2	Wehrübung	Auffangwert

53. Weinrecht		
53.1	Veränderung der Rebfläche	1,50 €/m ² Rebfläche
53.2	Genehmigung zur Vermarktung oder Verarbeitung von nicht verkehrsfähigem Wein	2,-- €/Liter

54. Wirtschaftsverwaltungsrecht		
54.1	Gewerbeerlaubnis, Gaststättenkonzession	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns, mindestens 20.000,-- €
54.2	Gewerbeuntersagung	
54.2.1	ausgeübtes Gewerbe	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns, mindestens 20.000,-- €
54.2.2	erweiterte Gewerbeuntersagung	Erhöhung um Auffangwert
54.3	Handwerksrecht	
54.3.1	Eintragung/Löschung in der Handwerksrolle	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns, mindestens 20.000,-- €
54.3.2	Meisterprüfung	20.000,-- €
54.3.3	Gesellenprüfung	10.000,-- €
54.4	Sperrzeitregelung	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns, mindestens 10.000,-- €
54.5	Zulassung zu einem Markt	erwarteter Gewinn, mindestens 400,-- € pro Tag
55. Wohngeldrecht		
55.1	Miet- oder Lastenzuschuss	streitiger Zuschuss, höchstens Jahresbetrag
56. Wohnraumrecht		
56.1	Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung	Gesamtbetrag der Steuerersparnis
56.2	Bewilligung öffentlicher Mittel	Zuschussbetrag zzgl. 10 % der Darlehenssumme
56.3	Erteilung einer Wohnberechtigungsbesccheinigung	Auffangwert
56.4	Fehlbelegungsabgabe	streitiger Betrag, höchstens dreifacher Jahresbetrag
56.5	Freistellung von der Wohnungsbindung	Auffangwert je Wohnung

56.6	Zweckentfremdung	
56.6.1	Erlaubnis mit Ausgleichszahlung	Jahresbetrag der Ausgleichszahlung, bei laufender Zahlung: Jahresbetrag
56.6.2	Erlaubnis ohne Ausgleichszahlung	Auffangwert
56.6.3	Aufforderung, Wohnräume wieder Wohnzwecken zuzuführen	falls eine wirtschaftlich günstigere Nutzung stattfindet: Jahresbetrag des Interesses, sonst Auffangwert je Wohnung
56.7	Wohnungsaufsichtliche Anordnung	veranschlagte Kosten der geforderten Maßnahmen